

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Februar 1952

Nummer 7

Datum	Inhalt	Seite
7. 2. 52	Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen über die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) vom 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 865)	23
5. 2. 52	Anordnung über Form und Inhalt von Entgeltbelegen in der Heimarbeit	23
5. 2. 52	Mitteilung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	24

Verordnung

der Landesregierung Nordrhein-Westfalen über die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) vom 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 865).

Vom 7. Februar 1952.

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) vom 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 865) wird verordnet:

§ 1

Wird der Bau von Wohnungen für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues mit öffentlichen Mitteln im Sinne von § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) gefördert und werden Mittel des Treuhandvermögens nicht gewährt, so finden die Vorschriften der §§ 3 bis 9 BergArbWoBauG entsprechende Anwendung.

§ 2

Werden öffentliche Mittel unter der Auflage bewilligt, daß die Wohnungen nur an bestimmte Personen oder Angehörige eines bestimmten Personenkreises überlassen werden dürfen, so wird die in § 1 dieser Verordnung getroffene Regelung auf Wohnungsberechtigte (§ 4 BergArbWoBauG) beschränkt, die zu dem begünstigten Personenkreis gehören (Untertagearbeiter, Heimatvertriebene, sonstige Soforthilfeberechtigte u. a.). Sie wird auf Personen ausgedehnt, die den mit der Bewilligung verbundenen Auflagen entsprechen, wenn diese Personen künftig als Arbeitnehmer im Kohlenbergbau beschäftigt werden sollen (Umsiedler u. a.).

§ 3

In den Fällen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung sind die Vorschriften der §§ 14 bis 16, § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 bis 4 des Ersten Wohnungsbaugesetzes und die auf Grund des § 22 Abs. 7 des gleichen Gesetzes erlassenen Vorschriften der §§ 1, 3 bis 7, 9 und 11 der Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Ausführung der wohnraumwirtschaftlichen Bestimmungen des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 4. Mai 1951 (GV. NW. S. 55) nicht anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen folgenden Tage in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 1952.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Minister
für Wiederaufbau:
Dr. Schmidt.

— GV. NW. 1952 S. 23.

Anordnung

über Form und Inhalt von Entgeltbelegen in der Heimarbeit.

Auf Grund von § 3 Heimarbeitsgesetz (HAG) vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 12 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes (DVO) vom 9. August 1951 (BGBl. I S. 511) wird bestimmt:

§ 1

Die gemäß § 9 Abs. 1 HAG und § 12 DVO vorgeschriebenen Entgeltbelege müssen, soweit nicht ausdrücklich gemäß § 12 Abs. 4 DVO für einzelne Gewerbebezüge oder Beschäftigungsarten andere Entgeltbelege zugelassen werden, dem als Anlage bezeichneten Muster im Format DIN A 5 (Querformat) entsprechen.

§ 2

Vorhandene Bestände an Entgeltbüchern können aufgebraucht werden. Ein Neudruck ist jedoch nicht mehr zulässig.

§ 3

Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 HAG und des § 11 DVO über die Ausgabe von Entgelt- oder Arbeitszetteln werden hierdurch nicht berührt.

§ 4

Die Anordnung tritt am 1. März 1952 in Kraft. Entgegenstehende Anordnungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Februar 1952.

Der Arbeitsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:
Dr. Elsler.

Anlage

Titelseite:

Entgeltbuch
in Nordrhein-Westfalen

Seite I:

Entgeltbuch

Vor- und Zuname:
(bei Frauen auch der Mädchennamen) (Entgeltbuchinhaber)
Geburtsort, -jahr und -ort:
Heimarbeiter — Hausgewerbetreibende — Zwischenmeister¹⁾
Art der ausgeübten Tätigkeit:
Die Wohnung befindet sich:
Die Arbeitsstätte befindet sich:

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

